

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 389/12 B

L 3 U 2/09 (Hessisches LSG)
S 1 U 24/08 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2013 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 18. September 2012 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache sowie des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG), nicht ausreichend dargelegt worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 2 Da die Begründung nicht dazu geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen, beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl auch BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497):
- 3 Der Kläger wirft zwar mehrere Fragen auf, die er als grundsätzlich bedeutsam bezeichnet. Er möchte ua geklärt haben, ob es zu einem Rügeverlust gemäß § 295 ZPO führt, wenn der Unfallversicherungsträger im Verwaltungsverfahren ein Gutachten unter Verletzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einholt, wenn der Versicherte dies nicht im Verwaltungsverfahren oder im erstinstanzlichen sozialgerichtlichen Verfahren rügt. Konkret macht er geltend, das LSG habe §§ 202 SGG, 295 ZPO in Bezug auf das Gutachten des Dr. L. falsch angewandt, da es von einem Rügeverlust des Klägers ausgegangen sei. Der Kläger legt nicht hinreichend dar, dass seine Fragen klärungsfähig, dh im konkreten Rechtsstreit entscheidungserheblich sind. Insoweit führt er selbst aus, es gehe nicht um das ihm zustehende Auswahlrecht, sondern darum zu klären, ob ein Versicherter sein Rügerecht verliert, wenn vor Beauftragung des Sachverständigen Rechte des Versicherten aus § 200 Abs 2 Satz 1 Halbs 2 SGB VII oder unmittelbar aus §§ 76, 78 SGB X verletzt werden. Wie schon das LSG aufgezeigt hat, ist § 200 Abs 2 SGB VII erst am 1.1.1997 in Kraft getreten, während der Gutachtensauftrag an Dr. L. am 12.12.1996 erteilt worden ist. Weshalb hier Fragen zur Auslegung des § 200 Abs 2 SGB VII geklärt werden können, hätte der Kläger somit näher darlegen müssen. Soweit er die Verletzung der §§ 76, 78 SGB X rügt, hat er selbst auf eine Erklärung hingewiesen, die er gegenüber der Beklagten abgegeben hat und die er nicht vollständig zitiert hat. Er hätte sich insbesondere in seiner Beschwerdebegründung damit auseinanderzusetzen gehabt, welche Bedeutung es hat, dass diese eine Belehrung über das Widerspruchsrecht enthielt. Insoweit hätte er dartun müssen, aus welchen Gründen keine Berechtigung der Beklagten zur Übermittlung von Sozialdaten nach § 76 Abs 2 Nr 1 SGB X vorlag.
- 4 Aus den genannten Gründen lässt sich dem Vorbringen auch eine Verletzung von Verfahrensrechten des Klägers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht hinreichend deutlich entnehmen.
- 5 Soweit der Kläger weitere Fragen grundsätzlicher Bedeutung in Bezug auf zwei Äußerungen des Dr. S. vom 22.5. und 10.7.1997 formuliert, wird nicht deutlich, dass die Fragen



klärungsbedürftig sein könnten, dh in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt sind. Beide Fragen beziehen sich auf die Auslegung und Anwendung des § 200 Abs 2 SGB VII. Der Kläger setzt sich jedoch nicht hinreichend mit der Entscheidung des BSG vom 5.2.2008 (*B 2 U 8/07 R - BSGE 100, 25 = SozR 4-2700 § 200 Nr 1*) auseinander. In dieser Entscheidung hat der Senat deutlich gemacht (*vgl aaO RdNr 26*), dass der Begriff des Gutachtens in § 200 Abs 2 SGB VII "eng auszulegen" ist. Dass insbesondere die schriftliche Äußerung eines Sachverständigen, die sich im Wesentlichen mit einem eingeholten Gerichtsgutachten auseinandersetzt, insbesondere im Hinblick auf dessen Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und Beurteilungsgrundlage, nur eine beratende Stellungnahme ist. Dass die Frage der Unterscheidung von Gutachten und beratungsärztlicher Stellungnahme wieder klärungsbedürftig geworden ist, wird ebenso wenig deutlich, wie die Klärfähigkeit, die nur gegeben ist, wenn die wenige Zeilen umfassenden Äußerungen des Dr. S. ein Gutachten iS des § 200 Abs 2 SGB VII sein könnten.

- 6 Auf eine weitere Begründung wird verzichtet (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)